S 13 U 290/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 U 290/96
Datum	28.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 419/98
Datum	20.11.2001

3. Instanz

Datum	03.12.2002

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Gerichtsbescheides und AbÃ¤nderung der zugrundeliegenden Bescheide verurteilt, der KlÃ¤gerin Witwenrente unter Zugrundelegung eines Jahresarbeitsverdienstes von DM 67.194,76 zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte trÃ¤gt 2/3 der Kosten der Klagepartei.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin fordert von der Beklagten, bei der Berechnung ihrer Witwenrente einen hÃ¶heren Jahresarbeitsverdienst anzusetzen und ihr dementsprechend eine hÃ¶here Witwenrente zu gewÃ¤hren.

Die am 1946 geborene KlÃ¤gerin ist die Witwe des am 1938 geborenen und am 13.07.1995 tÃ¶dlich verunglÃ¼ckten M. Z â¦ Der verstorbene Ehemann der KlÃ¤gerin war seit 01.09.1976 bei der Firma B. AG in Dingolfing beschÃ¤ftigt gewesen; er war aufgrund Vereinbarung vom 23.11.1992 mit Wirkung vom 31.05.1994 gegen Zahlung einer Abfindung dort ausgeschieden, war seit

01.06.1994 arbeitslos gemeldet gewesen und hatte Arbeitslosengeld bezogen. FÃ¼r das Jahr 1994 errechnet sich aus dem Witwenrentenbescheid der zustÃ¤ndigen LVA vom 06.09.1995 ein beitragspflichtiges Monatseinkommen des VerunglÃ¼ckten von DM 5.384,00, d.i. aufs Jahr gerechnet ein Betrag von DM 64.608,00.

Die Vereinbarung des verstorbenen Ehemannes der KlÃ¤gerin mit der B. AG vom 23.11.1992 lautet u.a.: " â¦Sie haben sich aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf unsere Veranlassung hin entschlossen, Ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis im gegenseitigen Einvernehmen gemÃ¤Ã der zugrundeliegenden Betriebsvereinbarung mit Ablauf des 31.05.1994 zu beenden. Zum Ausgleich fÃ¼r den Verlust Ihres Arbeitsplatzes erhalten Sie von uns eine soziale Abfindung in HÃ¶he von brutto DM 89.200,00.

Diesen Betrag haben wir auf der derzeitigen HÃ¶he Ihres Einkommens ermittelt. Der endgÃ¼ltige Abfindungsbetrag orientiert sich am vertraglich festgelegten Brutto-Monatsverdienst ohne MehrarbeitsvergÃ¼tung â¦ Der endgÃ¼ltige Abfindungsbetrag kann daher erst zum Zeitpunkt Ihres Ausscheidens festgelegt werden. Die Abfindung wird Ihnen mit der auf den Austrittsmonat folgenden Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung., d.h. zum 15.07.1994 Ã¼berwiesen und ist im Rahmen der steuerlichen Vorschriften steuer- und abgabefrei. Daneben erhalten Sie â im November 1994 anteiliges Weihnachtsgeld fÃ¼r das Aus trittsjahr â im Juli 1994 volle Erfolgsbeteiligung fÃ¼r das Jahr 1993 und â im Juli 1995 anteilige Erfolgsbeteiligung fÃ¼r das Jahr 1994 â im FÃ¤lligkeitsmonat JubilÃ¤umsgeld, soweit Sie bei Verbleib im Unternehmen bis zum 63. Lebensjahr ein JubilÃ¤um hÃ¤tten feiern kÃ¶nnen â¦WÃ¤hrend der Zeit der Arbeitslosigkeit â¦ sind Sie mit Ausnahme der Weihnachtsgeld-Regelung und der Betriebsrente einem B.-Rentner gleichgestellt. Ab Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente erhalten Sie den Status eines B.-Rentners â¦ AbschlieÃend bedanken wir uns jetzt schon fÃ¼r die langjÃ¤hrige Zusammenarbeit und hoffen, dass Sie Ihren Ruhestand genieÃen werden."

Der Unfall des verstorbenen Ehemannes der KlÃ¤gerin ereignete sich bei Arbeiten am Bau des Eigenheimes der Tochter des VerunglÃ¼ckten, der vor seiner TÃ¤tigkeit bei der Firma B. AG fÃ¼nfundzwanzig Jahre lang in einer Baufirma beschÃ¤ftigt gewesen war; am fraglichen Tage war er bei Drainagearbeiten in zweieinhalb Metern Tiefe durch herabstÃ¼rzendes Erdreich verschÃ¼ttet worden.

Mit Bescheid vom 05.12.1995 bewilligte die Beklagte laufende Witwenrente, ab 01.11.1995 wurde diese auf monatlich DM 974,40 festgesetzt. Dabei ist ein Jahresarbeitsverdienst von DM 29.232,00 zugrundegelegt und die Witwenrente auf 40 % des Jahresarbeitsverdiensts bemessen. Hiergegen reichte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung gab der spÃ¤tere ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin an, die Berechnung der Witwenrente nach einem Jahresarbeitsverdienst in HÃ¶he der MindestgrÃ¶Ãe gemÃ¤Ã Â§ 575 Abs. 1 Nr. 1 RVO kÃ¶nne nicht akzeptiert werden. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts liege die Beurteilung der Frage, ob ein nach den Â§Â§ 571 bis 576 RVO errechneter Jahresarbeitsverdienst in erheblichem MaÃe unbillig sei, nicht im Ermessen des UnfallversicherungstrÃ¤gers. Erst dann, wenn die Unbilligkeit feststehe, habe der UnfallversicherungstrÃ¤ger hinsichtlich der HÃ¶he des Jahresarbeitsverdienstes

eine Ermessensentscheidung zu treffen. Die Beklagte habe jedoch bereits Ã¼ber die Frage, ob Unbilligkeit vorliege, eine Ermessensentscheidung getroffen. Schon deshalb sei der Bescheid vom 05.12.1995 rechtswidrig. Im Ãbrigen sei die Anwendung des Â§ 577 RVO nur in AusnahmefÃ¤llen vorgesehen und habe mit groÃer ZurÃ¼ckhaltung zu erfolgen; es sei nach der Zielvorstellung des Gesetzgebers unbillig, ein aus besonderen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend niedriges, der normalen Lebenshaltung nicht entsprechendes Einkommen der Rentenberechnung zugrunde zu legen und zum MaÃstab fÃ¼r die gesamte Laufzeit der Rente zu machen. Der Lebensstandard des Verstorbenen habe erstmalig im Jahr vor dem Unfallereignis auf dem Bezug von Arbeitslosengeld beruht; es sei unbillig, diesen Standard zum MaÃstab fÃ¼r die gesamte Laufzeit der Rente zu machen.

Im Widerspruchsverfahren teilte das zustÃ¤ndige Arbeitsamt mit, der VerunglÃ¼ckte habe in der Zeit vom 01.06.1994 bis 31.12.1994 Arbeitslosengeld in HÃ¶he von DM 12.107,20 und vom 01.01.1995 bis 13.07.1995 Arbeitslosengeld in HÃ¶he von DM 10.823,40 bezogen. Er habe der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestanden, sei aber nicht vermittelt worden. Zweifel an der VerfÃ¼gbarkeit hÃ¤tten nicht bestanden; aufgrund seines Alters und seiner gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen hÃ¤tten ihm keine VermittlungsvorschlÃ¤ge unterbreitet werden kÃ¶nnen. Einen Antrag auf Rente habe der Verstorbene nicht gestellt. Die B. AG teilte mit, der Verstorbene sei als Montagearbeiter beschÃ¤ftigt gewesen; er sei im Rahmen vorzeitiger Pensionierung ausgeschieden und habe eine Abfindung in HÃ¶he von DM 93.450,00 brutto erhalten.

Mit Bescheid vom 26.09.1995 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck; da der Verstorbene in den letzten zwÃ¶lf Monaten vor dem Unfall kein Arbeitseinkommen bezogen habe, kÃ¶nne nur eine Berechnung nach Â§ 571 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 in Betracht kommen; eine Anwendung des Satzes 2 mit einer AuffÃ¼llung mit fiktivem Einkommen setzte nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts voraus, dass der VerunglÃ¼ckte im Jahr vor dem Unfall mindestens wÃ¤hrend eines Teiles dieses Zeitraumes Arbeitseinkommen bezogen habe, was hier nicht zutreffe; eine Anwendung des Satzes 3 scheide schon deswegen aus, weil der VerunglÃ¼ckte zum Unfallzeitpunkt keine entgeltliche TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt habe. Lege man beim VerunglÃ¼ckten auf der Grundlage der Dauer seiner im Unfallzeitpunkt tatsÃ¤chlich verrichteten TÃ¤tigkeit den Tariflohn eines gehobenen Baufacharbeiters zugrunde, so ergebe sich noch immer erst ein Jahresarbeitsverdienst, der weit unter dem Mindestjahresarbeitsverdienst liege, weil die durchschnittliche Dauer der TÃ¤tigkeit nur eindreiviertel Stunden tÃ¤glich betragen habe. Es bleibe daher nur die MÃ¶glichkeit, den Jahresarbeitsverdienst auf der HÃ¶he des Mindestjahresarbeitsverdienstes festzusetzen.

Das daraufhin angerufene Sozialgericht Landshut wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28.09.1998 ab.

Hiergegen richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin. Zur BegrÃ¼ndung hat sie zunÃ¤chst vorgetragen, die Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes auf den Mindestjahresarbeitsverdienst gemÃ¤Ã Â§ 575 Abs. 1 RVO sei nicht zulÃ¤ssig.

Denn dies sei unbillig, so dass der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzusetzen sei. Dabei seien auÃer den FÃ¤higkeiten, der Ausbildung und der Lebensstellung des VerunglÃ¼ckten seine ErwerbstÃ¤tigkeit zur Zeit des Unfalles und, soweit er nicht gegen Entgelt tÃ¤tig gewesen sei, eine gleichartige oder vergleichbare ErwerbstÃ¤tigkeit zu berÃ¼cksichtigen. Der VerunglÃ¼ckte sei vor seinem Unfall erst kurzzeitig, nÃ¤mlich vor dreizehn Monaten, aus seinem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis als Montagearbeiter bei der Firma B. AG ausgeschieden gewesen; er habe sich arbeitslos gemeldet, er habe nach Auskunft des Arbeitsamtes der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestanden. Er habe Arbeitslosengeld erhalten, d.h., er sei bereit gewesen, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und Erwerbseinkommen zu erzielen. Die Annahme der Beklagten, der Verstorbene habe keine ErwerbstÃ¤tigkeit mehr ausÃ¼ben wollen, und das Arbeitslosengeld habe nur als ÃberbrÃ¼ckung bis zum Renteneintritt gedient, sei eine haltlose Unterstellung und damit ein Ermessensfehlgebrauch. Der Verstorbene habe auch noch keinen Rentenantrag gestellt gehabt; auch seien die AusfÃ¼hrungen im Gerichtsbescheid, der Lebensstandard des Verstorbenen sei im Zeitpunkt des Unfalles nicht nur vorÃ¼bergehend, sondern auf Dauer nicht mehr auf Arbeitseinkommen, sondern auf den Bezug von Arbeitslosengeld ausgerichtet gewesen, abwegig; das Sozialgericht verkenne insoweit den nur temporÃ¤ren Charakter eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Ein derartiger Anspruch sei keine dauerhafte Einkommensquelle zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Verstorbenen und seiner Familie.

Im Termin am 18.01.2000 hat das Berufungsgericht mit den Beteiligten die Rechtslage erÃ¶rtert und ihnen anheim gestellt, zur Frage der Unbilligkeit im Sinne des Â§ 577 RVO noch konkreter Stellung zu nehmen. Daraufhin hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin vorgetragen, es sei nicht richtig, dass der Verstorbene im letzten Jahr vor dem Unfall kein Arbeitsentgelt bezogen habe. Denn der Verstorbene habe mit der Firma B. AG am 23.11.1992 eine Vereinbarung geschlossen, wonach er mit Ablauf des 31.05.1994 aus der Firma ausscheide und eine Abfindung erhalten solle, die erst spÃ¤ter exakt berechnet werden kÃ¶nne. Der Abfindungsbetrag sei auf der HÃ¶he des Einkommens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ermittelt worden und habe sich am vertraglich festgelegten Bruttomonatsverdienst ohne MehrarbeitsvergÃ¼tung orientiert. Der Abfindungsbetrag sei dann endgÃ¼ltig auf DM 93.450,00 bemessen worden und am 15.07.1994 ausbezahlt worden; mit der Abfindung sei auch noch eine Erfolgsbeteiligung in HÃ¶he von DM 2.533,00 festgestellt und ausgezahlt worden. Mit dem Verdienstnachweis fÃ¼r Juni 1995 sei auÃerdem noch eine Erfolgsbeteiligung in HÃ¶he von brutto DM 1.205,00 ausbezahlt worden. Sodann sei im Dezember 1994 anteilige Weihnachtsgratifikation in HÃ¶he von brutto DM 2.067,00 festgestellt und ausbezahlt worden. Zusammen errechne sich daraus ein Betrag von DM 99.255,00. Teile man den Abfindungsbetrag von DM 93.450,00 auf den Zeitraum vom Ausscheiden des Versicherten bis zur Vollendung seines 60. Lebensjahres auf, so ergebe sich ein jÃ¤hrlicher Betrag von DM 30.308,16. ZuzÃ¼glich des anteiligen Weihnachtsgeldes im Jahr des Ausscheidens und der in diesem Jahr bezogenen bzw. darin und danach fÃ¤llig gewordenen Gewinnbeteiligung sowie zuzÃ¼glich des im letzten Jahr vor seinem Tode bezogenen Arbeitslosengeldes errechne sich ein Gesamtbetrag fÃ¼r dieses Jahr in

HÃ¶he von DM 67.194,76.

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut und die zugrundeliegenden Bescheide der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei der Berechnung der Witwenrente der KlÃ¤gerin einen Jahresarbeitsverdienst von DM 99.255,00 zugrunde zu legen, hilfsweise, den Jahresarbeitsverdienst auf DM 67.194,76 festzusetzen.

DemgegenÃ¼ber beantragt die Beklagte, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie beruft sich dabei insbesondere auch ihre bisherigen AusfÃ¼hrungen.

Im Ãbrigen wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes auf Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nde des Gerichtsbescheides und die dort angefÃ¼hrten Unterlagen Bezug genommen. EntscheidungsgrÃ¼nde:

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist teilweise begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤gerin steht gegenÃ¼ber der Beklagten Witwenrente auf der Grundlage eines Jahresarbeitsverdienstes in HÃ¶he von DM 67.194,76 zu; ein hÃ¶herer Jahresarbeitsverdienst lÃ¤sst sich jedoch nicht rechtfertigen.

Denn einerseits kann namentlich der dem Versicherten im ZwÃ¶lfmonatszeitraum des Â§ 571 Abs. 1 Satz 1 RVO zugeflossene Abfindungsbetrag bei der Ermittlung des maÃgeblichen Jahresarbeitsverdienstes nicht auÃer Acht gelassen werden, andererseits wÃ¼rde der Ansatz eines Betrages von DM 93.450,00 hier dazu fÃ¼hren, dass der daraus ermittelte Jahresarbeitsverdienst zu Lasten der Beklagten als in erheblichem MaÃe unbillig im Sinne des Â§ 577 RVO anzusehen wÃ¤re. Die Folge ist, dass der Jahresarbeitsverdienst fÃ¼r die Hinterbliebenenleistungen der KlÃ¤gerin nach billigem Ermessen zu bestimmen ist, wobei anhand der vorliegenden Zahlen von einer Reduzierung des Ermessens auf den im Tenor festgesetzten Betrag auszugehen ist.

Die dem Versicherten zugeflossene Abfindung in HÃ¶he von DM 93.450,00 ist als Teil des Gesamtbetrages aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen im Sinne des Â§ 571 Abs. 1 Satz 1 RVO anzusehen. Der Jahresarbeitsverdienst in diesem Sinne erfasst jegliches im Jahr vor dem Arbeitsunfall erzieltes Arbeitseinkommen.

Der Jahresarbeitsverdienst bemisst sich nach dem Bruttoarbeitseinkommen (BSG 22.01.1979 â 8a RU 28/79). Dessen Umfang ist grundsÃ¤tzlich gemÃ¤Ã Â§Â§ 14, 15 SGB IV zu ermitteln, vgl. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV legt fest, dass alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht oder nicht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden, und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden, als Arbeitsentgelt zu werten sind; in Satz 2 bestimmt die genannte Vorschrift lediglich, dass steuerfreie AufwandsentschÃ¤digungen nicht hierzu zu zÃ¤hlen sind.

Nach h.M. â□□ vgl. insbesondere BSGE 66, 219; BAGE 60, 127 â□□ zÃ¤hlen allerdings Abfindungen, die auf die Vorschriften des Â§ 9, 10 KSchG â□□ bzw. wie hier auf die Bestimmungen des Â§ 112 Abs. 1 Satz 2 BetrVG â□□ gestÃ¼tzt sind, nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV (zum Meinungsstand ausfÃ¼hrlich BAG a.a.O.).

Auch wenn dieser Einordnung von Abfindungsleistungen grundsÃ¤tzlich und namentlich im Hinblick auf die Beitragspflicht zu folgen ist, so vermag der Senat jedoch der Ã□bertragung dieser GrundsÃ¤tze auch auf die Interpretation des Begriffes des Gesamtbetrages aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen im Sinne des Â§ 571 Abs. 1 Satz 1 RVO nicht zu folgen (vgl. auch Â§ 1 Abs. 3 SGB IV). Die Entscheidung des BSG (a.a.O.) zu Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV betrifft die Frage der Beitragsfreiheit der Abfindung in einem Streit um die Erstattung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Sozialversicherung; dabei hat das BSG die Einbeziehung einer Abfindung in den Anwendungsbereich des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 abgelehnt mit der BegrÃ¼ndung, bei der Abfindung fehle die MÃ¶glichkeit, diese der beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung zeitlich zuordnen zu kÃ¶nnen, d.h., feststellen zu kÃ¶nnen, dass die Abfindung auf die Zeit der BeschÃ¤ftigung und der Versicherungspflicht entfalle, dies treffe auf eine Abfindung, die gerade wegen der Beendigung der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung gezahlt werde, nicht zu (Ã¤hnlich BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr. 36). In gleicher Weise hat das BSG im Bezug auf eine Entlassungsabfindung im Zusammenhang mit der Frage entscheiden, ob diese gemÃ¤Ã□ Â§ 587 RVO a.F. (maÃ□geblicher Zeitpunkt war der 01.10.1978) als Einkommen auf die sonstigen BezÃ¼ge eines Versicherten anzurechnen sei.

Im vorliegenden Falle geht es jedoch nicht um die Beitragspflicht, sondern um die Frage, ob die aus einem ArbeitsverhÃ¤ltnis geflossene und mit diesem auch erwirtschaftete Abfindung bei der Feststellung der Grundlagen einer u.U. langjÃ¤hrig zu leistenden Hinterbliebenenrente auÃ□er Acht gelassen werden kann. Zweck der Bestimmung des Â§ 571 Abs. 1 Satz 1 RVO ist es, den Berechnungen die reale wirtschaftliche Situation des Versicherten, unter Absehen von zufÃ¤llig eingetretenen Besonderheiten, zugrunde zu legen (Ã¤hnlich Ricke, KK, Â§ 571 RVO Rnr. 2). Dies fÃ¼hrt im Falle des Versicherten bzw. der KlÃ¤gerin zu einer Einbeziehung des Abfindungsbetrages in den Gesamtbetrag im Sinne des Â§ 571 Abs. 1 Satz 1 RVO. Die reale wirtschaftliche Situation des Versicherten war im Jahr vor seinem Tode neben dem Bezug von Arbeitslosengeld geprÃ¤gt von dem Zufluss der Abfindung. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass die Abfindung in erster Linie zu dem Zweck gewÃ¤hrt worden ist, den laufenden Lebensunterhalt des Versicherten entsprechend seinem nunmehr aufgegebenen Arbeitsplatz bis zum Erreichen des Rentenalters abzusichern.

Dass dem so war, folgt aus einer Reihe von Gesichtspunkten.

ZunÃ¤chst kann unterstellt werden, dass der Versicherte den Vertrag vom 23.11.1992 Ã¼ber die Aufhebung seines ArbeitsverhÃ¤ltnisses gar nicht erst unterschrieben hÃ¤tte, wenn die ihm nach der zugrundeliegenden Betriebsvereinbarung (einem freiwillig vereinbarten Sozialplan zum Zwecke des Personalabbaus, vgl. Â§Â§ 111, 112, 77 Abs. 2, 88 BetrVG) zustehende Abfindung

die Wirkung einer Sicherung seines laufenden Lebensunterhalts nicht mit sich gebracht hÃ¤tte. Denn auch ohne nÃ¤here PrÃ¼fung eines gegenÃ¼ber dem Versicherten durch die Firma B. AG etwa zu beachtenden Tarifvertrages kann davon ausgegangen werden, dass selbst bei einem Nachweis dringender betrieblicher Erfordernisse im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG zur KÃ¼ndigung von Montagearbeitern seitens der Firma B. AG die Dauer der BetriebszugehÃ¶rigkeit des Versicherten und sein Lebensalter ihn angesichts der von Â§ 1 Abs. 3 KSchG vorgeschriebenen sozialen Auswahl faktisch unkÃ¼ndbar gemacht hÃ¤tten. Sodann darf nicht auÃer Acht gelassen werden, dass derartige Abfindungen regelmÃ¤Ãig auch objektiv auf der Ãberlegung beruhen, Ã¤lteren Arbeitnehmern in ergÃ¤nzung ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld eine finanzielle Absicherung bis zum Erreichen des Rentenalters zu bieten, die an die Stelle des Arbeitseinkommens aus dem zugleich aufgegebenen ArbeitsverhÃ¤ltnis tritt. Nach der Vorschrift in Â§ 112 Abs. 1 Satz 2 BetrVG ist es der ausdrÃ¼ckliche Zweck eines Sozialplans, den davon betroffenen Arbeitnehmern einen Ausgleich fÃ¼r die wirtschaftlichen Nachteile zu verschaffen, welche die zugrundeliegende betriebliche VerÃ¤nderung â hier der von der Firma B. AG angestrebte Personalabbau â mit sich bringt. Wird â wie im vorliegenden Falle â zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber ein Sozialplan errichtet, der einen sozialvertrÃ¤glichen Personalabbau ermÃ¶glichen soll, so wird die HÃ¶he der Abfindungen im Einzelfall nach einer Formel errechnet, in der regelmÃ¤Ãig auch das Lebensalter, die VergÃ¼tungshÃ¶he und die Dauer der BetriebszugehÃ¶rigkeit einflieÃen, mit der Folge, dass der Abfindungsbetrag â je nach Art der Formel linear oder progressiv oder degressiv â umso hÃ¶her wird, je hÃ¶her die auf die genannten Faktoren entfallenden Werte sind (Einzelheiten z.B. bei DÃ¤ubler in: DKK, Betriebsverfassungsgesetz, 7. Aufl., Frankfurt, 2000, Â§ 112 Rnrn. 39 ff., 63 ff.). Die sich dabei u.U. ergebende Unbilligkeit (vgl. auch Â§ 112 Abs. 5 BetrVG), dass evtl. Ã¤ltere Arbeitnehmer, die in absehbarer Zeit eine gesetzliche Rente in Anspruch nehmen kÃ¶nnen, dennoch deutlich hÃ¶here Abfindungen erhalten wÃ¼rden als jÃ¼ngere Arbeitnehmer, auch wenn deren Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt ungÃ¼nstig erscheinen, wird bei der Aufstellung von SozialplÃ¤nen regelmÃ¤Ãig dadurch gemildert, dass die HÃ¶he der Abfindungen begrenzt wird; dies geschieht gewÃ¶hnlich in der Weise, dass die Abfindungssumme jedenfalls nicht hÃ¶her sein soll als die Summe des fiktiv bis zum Erreichen des frÃ¼hestmÃ¶glichen Rentenanspruchs im frÃ¼heren ArbeitsverhÃ¤ltnis zu erzielenden Nettoeinkommens abzÃ¼glich der Summe des zustehenden Arbeitslosengeldes. Dies bestÃ¤tigt, dass gerade in einem Falle wie dem des Versicherten die Abfindung ebenso wie das frÃ¼her bezogene Einkommen aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis bei der Firma B. AG der Sicherung seines Lebensunterhalts zu dienen bestimmt war und dass es deshalb sinnwidrig wÃ¤re, es bei der Bemessung des Gesamtbetrages aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen im Sinne des Â§ 571 Abs. 1 Satz 1 RVO auÃer Acht zu lassen. In diesem Sinne hat auch das BSG (BSGE 66, 219) in seinen EntscheidungsgrÃ¼nden die Formulierung verwendet, eine Abfindung solle einen Arbeitnehmer gerade dafÃ¼r entschÃ¤digen, dass er seine bisherige BeschÃ¤ftigung nicht mehr fortsetzen kÃ¶nne, im Sinne einer EntschÃ¤digung fÃ¼r den Wegfall kÃ¼nftiger VerdienstmÃ¶glichkeiten. In Ã¤hnlichem Sinne â und im Zusammenhang mit der Verneinung der Versicherungspflicht â hat das BSG in der Entscheidung SozR 2200 Â§ 180 Nr. 36 ausgefÃ¼hrt, eine wegen der Beendigung einer BeschÃ¤ftigung

gezahlte Abfindung mÃ¼sse der Zeit danach zugerechnet werden; an anderer Stelle hat das BSG (SozR 2200 Â§ 587 Nr. 7) ausgefÃ¼hrt, eine Entlassungsabfindung sei ein vermÃ¶gensrechtliches Ãquivalent fÃ¼r die Aufgabe des als "sozialer Besitzstand" anzusehenden Arbeitsplatzes, sie habe in der Regel EntschÃ¤digungsfunktion (so auch das BAG DB 1988, 864, 865); zugleich hat das BSG (a.a.O. Nr. 7, S. 17/18) noch darauf hingewiesen, dass Entlassungsabfindungen durchaus auch von Â§ 14 SGB IV umfasst sein kÃ¶nnten, auch wenn es diesem Ansatz dann nicht weiter gefolgt ist, was insbesondere wegen der Auswirkungen auf die Beitragspflicht auch unumgÃ¤nglich erscheint, was zugleich aber einer von Â§Â§ 14, 15 SGB IV SGB IV abweichenden Auslegung des Einkommensbegriffes in Â§ 571 Abs. 1 Satz 1 RVO nicht entgegensteht. Den Gedanken, dass Abfindungen laufendes Einkommen ersetzen, berÃ¼cksichtigt auch das Recht der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung mit den Â§Â§ 140 SGB III, 117 AFG a.F. und der darin statuierten Anrechung einer Abfindung fÃ¼r den Verlust des Arbeitsplatzes auf das Arbeitslosengeld; dem entspricht schlieÃlich auch die steuerrechtliche Betrachtung, welche die Abfindung der Besteuerung nach dem EStG unterwirft, allerdings mit aus sozialen GrÃ¼nden eingerÃ¤umten besonderen FreibetrÃ¤gen (Â§Â§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 3 Nr. 9 EStG).

Der Ansatz eines Jahresarbeitsverdienstes in HÃ¶he des Abfindungsbetrages oder â wie von der KlÃ¤gerin in ihrem Hauptantrag gefordert â in HÃ¶he von DM 99.255,00 â wÃ¤re aber im Ergebnis unbillig im Sinne des Â§ 577 RVO. Denn dies wÃ¼rde dazu fÃ¼hren, dass die Hinterbliebenenleistungen aus einem Jahresarbeitsverdienst berechnet werden wÃ¼rden, den der Versicherte zu Lebzeiten nie erzielt hat und auch nie hÃ¤tte erzielen kÃ¶nnen. Die Beklagte wÃ¤re in diesem Falle verpflichtet, Rentenleistungen zu gewÃ¤hren, die erheblich Ã¼ber dem sich aus dem realen Einkommen des Versicherten ergebenden Betrag liegen wÃ¼rden, was mit der Funktion der gesetzlichen Unfallversicherung als System eines Schadensausgleichs unvereinbar wÃ¤re. Der zugunsten der KlÃ¤gerin zugrunde zu legende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes ist daher nach billigem Ermessen zu schÃ¤tzen (Â§ 577 RVO).

Nachdem der Abfindungsbetrag pro rata temporis auf den Zeitraum zu verteilen ist, den der Versicherte bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres (Â§ 38 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a SGB VI a.F.) zurÃ¼ckzulegen gehabt hÃ¤tte, und nachdem diese Rechnung fÃ¼r den von Â§ 571 Abs. 1 Satz 1 RVO festgelegten ZwÃ¶lfmonatszeitraum einen Betrag von DM 30.308,16 ergibt, ist bei der Ermittlung des die LebensverhÃ¤ltnisse des Versicherten prÃ¤genden Betrages im genannten Zeitraum von diesem Anteil der Abfindung auszugehen. Hinzuzurechnen sind sodann noch die in diesen Zeitraum fallenden Restzahlungen der Firma B. AG und das in dieser Zeitspanne bezogene Arbeitslosengeld, was insgesamt einen Betrag von DM 76.194,76 ergibt. Dieser Betrag ist hier als Jahresarbeitsverdienst gemÃ¤Ã Â§ 577 RVO anzusetzen.

Der Senat konnte diese Entscheidung hier auch selbst angesichts des insoweit der Beklagten eingerÃ¤umten Ermessens selbst treffen. Denn die dabei zu berÃ¼cksichtigenden Faktoren sind sÃ¤mtlich ermittelt, GrÃ¼nde fÃ¼r einen Abschlag zu Lasten der KlÃ¤gerin sind nicht ersichtlich.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten ergeht auf der Grundlage des Â§ 193 SGG und trÃ¤gt dem Ergebnis des Rechtsstreits im Sinne der Â§Â§ 202 SGG, 91 ff. ZPO Rechnung. Der Senat hat wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Revision zugelassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 24.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024